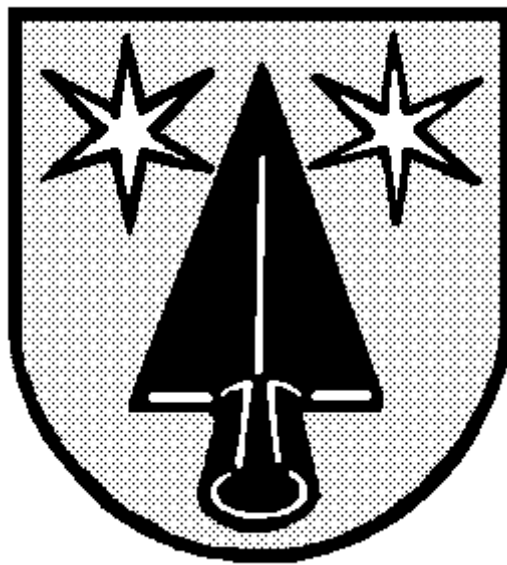


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gültig ab 1. Januar 2015

Änderungen ab 1. Januar 2019

Änderungen ab 1. Januar 2021

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1. Geltungs- und Anwendungsbereich

- ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kanton Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung) und des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vom 04. März 2009.
- ² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2. Inhalt

- ¹ Das Reglement regelt:
 - a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
 - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung
 - c) die Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung
 - d) die Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

II Verkehrsanlagen

§ 3. Strassenkategorien

- ¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien
 - Erschliessungsstrassen
 - Sammelstrassen und
 - Hauptverkehrsstrassen
 - Flurwegeeingeteilt.
- ² Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs.
- ³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.

§ 4. Beiträge

- ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

a) für Hauptverkehrsstrassen	50 %
b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen	75 %
c) für Erschliessungsstrassen und Trottoirs	90 %
d) Flurwege	
- Bewirtschaftungswege	50 %
- Hauptwege	40 %
- ² Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Beiträge ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

§ 5. Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe für einen Abstellplatz wird im Anhang dieses Reglements festgelegt.

III Wasserversorgungsanlagen

§ 6. Finanzierung der Wasserversorgung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren,
- c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- d) allfällige Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gebäudeversicherung gemäss besonderer Gesetzgebung.

§ 7. Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasserversorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, einschliesslich der Kosten für die Verwaltung der Wasserversorgung sowie für die Erstellung und Nachführung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), den Verursachern überbunden werden.

§ 8. Rechnungsführung

- ¹ Die Gemeinde hat die Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungsführung Wasser aller zuständigen Kantonalen Ämter zu führen.
- ² Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 9. Beiträge für Neuerschliessungen

Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 90 %.

§ 10. Anschlussgebühr

- ¹ Zur Deckung der für die Wasserversorgung getätigten Investitionen sind für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Anschlussgebühren zu bezahlen.
- ² Die Höhe der Anschlussgebühr für die Trink- und Brauchwasserversorgung ist im Anhang dieses Reglements geregelt.

§ 11. Benützungsgebühren

- ¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %.

- ³ Die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr wird im Anhang dieses Reglements festgelegt.
- ⁴ Für Löschwasser wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.
- ⁵ Für Bauwasser wird eine einmalige Grundgebühr erhoben.
- ⁶ Für den Verbrauch ab Hydrant wird bei landwirtschaftlicher Nutzung (Pflanzenschutz) eine jährliche Grundgebühr sowie Verbrauchsgebühr aufgrund Wasserverbrauch mittels Wasserzähler erhoben.
- ⁷ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler erhoben. Die Ablesung erfolgt jährlich im Oktober.

IV Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 12. Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
 - a) Beiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

§ 13. Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsprojektes (GEP), den Verursachern überbunden werden.

§ 14. Rechnungsführung

- ¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser aller zuständigen Kantonalen Ämter zu führen.
- ² Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 15. Beiträge für Neuerschliessungen

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 90 %.

§ 16. Anschlussgebühren

- ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühren für Schmutzwasser sind im Anhang dieses Reglements geregelt.
- ³ Die Anschlussgebühr für Meteorwasser ist in der Anschlussgebühr für Schmutzwasser eingeschlossen. Bei Entsorgung des Meteorwassers in einer privaten Anlage (Versickerung, Ableitung in Gewässer) wird eine Reduktion der Anschlussgebühren von 10 % gewährt.

§ 17. Benützungsgebühren

- ¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %.
- ³ Die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr wird im Anhang dieses Reglements festgelegt.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt §§ 18 und 19.

§ 18. Gebührenreduktion und Spezialfälle

- ¹ Die Abwasser-Grundgebühr für Dachwasser und Abwasser von Vorplätzen wird nach erfolgter Bauabnahme um je 20% reduziert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Das ganze Meteorwasser einer Versickerung (ohne Überlauf in die Kanalisation) zugeführt oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.
- ² Bei Landwirtschaftsbetrieben, deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr aufgrund der geschätzten Abwassermenge.
- ³ Über Gesuche entscheidet in erster Instanz die Bau- und Werkkommission.
- ⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, z.B. Regenwassernutzung und Niederdruckversorgungen für Hausentwässerungen (WC, Waschen, etc.), hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.

§ 19. Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe

- ¹ Besteht bei einem Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserbrauch, werden die Benützungsgebühren nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA6 und des FES7 erhoben.
- ² aufgehoben, rückwirkend auf 1.1.2015

V Gebührenbezug

§ 20. Gebühren

- ¹ Sämtliche Gebühren sind im Anhang dieses Reglements geregelt.

§ 21. Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist der Gebührenforderungen werden diese zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- ² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 22. Grundpfandrecht der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 EG ZGB) eintragen lassen.
- ² Die rechtskräftige definitive Beitragsverfügung und die Aufforderung zur Teilzahlung (§ 20 Abs. 5) bilden einen definitiven Rechtsöffnungstitel nach Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (§ 85 VRG).

§ 23. Fälligkeit

- ¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessung (nach Montage Wasserzählers) erfolgen.
- ² Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- ³ Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 24. Rechtsmittel

- ¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25. Aufhebung bisheriger Reglemente

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

§ 26. Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
- ² Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2019 in Kraft.
-

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi

Gabriella Meili

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr.
vom

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2018	01.01.2019	§ 19 Abs 2	aufgehoben
13.12.2018	01.01.2019	§ 26 Abs 2	geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ 19 Abs 2	13.12.2018	01.01.2019	aufgehoben
§ 26 Abs 2	13.12.2018	01.01.2019	geändert

GEBÜHREN

Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Der Gemeinderat beschliesst folgende Gebühren:

1 Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt CHF 5'000.

2 Aufteilung Gebühren Wasser/Abwasser

Sämtliche Gebühren werden exklusive Mehrwertsteuer und nach folgender Aufteilung erhoben:

- pro Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus inkl. 1 Wohnung, Gewerbe / Handel / Industrie inkl. 1 Wohnung, Landwirtschaft inkl. 1 Wohnung
- zusätzlich für jede weitere Wohnung
- für Hotels / Altersheimen u. dgl. = 1 Grundgebühr und für jede weitere Einheit (1 Einheit= drei Zimmer) zusätzlich eine Grundgebühr.

3 Anschlussgebühr Wasser

Die Anschlussgebühren (Hochdruck) werden nach folgender Aufteilung pro Einheit erhoben:

- pro Einfamilienhaus	CHF 6'000.--
- pro Mehrfamilienhaus inkl. 1 Wohnung	CHF 6'000.--
- zusätzlich für jede weitere Wohnung	CHF 3'000.--
- Gewerbe / Handel / Industrie inkl. 1 Wohnung	CHF 6'000.--
- zusätzlich für jede weitere Wohnung	CHF 3'000.--
- Landwirtschaft inkl. 1 Wohnung	CHF 6'000.--
- zusätzlich für jede weitere Wohnung	CHF 3'000.--
- für Hotels / Altersheimen u. dgl. 1 Grundgebühr und für jede weitere Einheit (1 Einheit =drei Zimmer)	CHF 6'000.-- CHF 3'000.--

4 Benützungsg Gebühr Wasser

- ¹ Die Grundgebühr beträgt zwischen CHF 50.00 und CHF 120.00 (Stand 01.01.2017 CHF 50.00).
Für Hotels / Altersheimen u. dgl. = 1 Grundgebühr und für jede weitere Einheit (1 Einheit = drei Zimmer) zusätzlich eine Grundgebühr.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen CHF 0.60 und CHF 1.75 pro m³ Wasserverbrauch (Stand 01.01.2017 CHF 0.80).
- ³ Für Bauwasser wird eine pauschale Benützungsg Gebühr erhoben. Sie beträgt pro Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus inkl. 1 Wohnung, Gewerbe / Handel / Industrie inkl. 1 Wohnung, Landwirtschaft inkl. 1 Wohnung CHF 160.00 und für jede weitere Wohnung 50% (Stand 01.01.2021).

- ⁴ Für Löschwasser wird jährlich eine pauschale Benützungsgebühr erhoben. Sie beträgt pro Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus inkl. 1 Wohnung, Gewerbe / Handel / Industrie inkl. 1 Wohnung, Landwirtschaft inkl. 1 Wohnung zwischen CHF 10.00 und CHF 30.00 und je weitere Wohnung 50% der Grundgebühr (Stand 01.01.2017 CHF 15.00 und CHF 11.00).
- ⁵ Für Pflanzenbewässerung wird jährlich eine Grundgebühr erhoben, die zwischen CHF 15.00 und CHF 25.00 je Landwirtschaftsbetrieb beträgt (Stand 01.01.2015 CHF 17.00). Die Verbrauchsgebühr wird mittels Wasserzähler ermittelt.
- ⁶ Die Verbrauchsgebühr für Landwirtschaftsbetriebe beträgt 50% nach Art. 4.2, jedoch mindestens CHF 0.60 pro m³.
- ^{6bis} Die Verbrauchsgebühr für Wasser durch Bezug ab Hydrant wird gem. Art. 6.2 verrechnet, plus pauschal 1 Stundenansatz CHF 80.00 (Stand 01.01.2021) (Gebührenrahmen CHF 80.00 – CHF 150.00)
- ⁷ Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen.

5 Anschlussgebühr Abwasser

Die Anschlussgebühren (Hochdruck) werden nach folgender Aufteilung erhoben:

- pro Einfamilienhaus	CHF 8'000.--
- pro Mehrfamilienhaus inkl. 1 Wohnung	CHF 8'000.--
- zusätzlich für jede weitere Wohnung	CHF 4'000.--
- Gewerbe / Handel / Industrie inkl. 1 Wohnung	CHF 8'000.--
- zusätzlich für jede weitere Wohnung	CHF 4'000.--
- Landwirtschaft inkl. 1 Wohnung	CHF 8'000.--
- zusätzlich für jede weitere Wohnung	CHF 4'000.--
- für Hotels / Altersheimen u. dgl.	CHF 8'000.--
zusätzlich für jede weitere Einheit (Einheit = drei Zimmer)	CHF 4'000.--

6 Benützungsgebühr Abwasser

- ¹ Die Grundgebühr für Wohneinheiten mit Hochdruck beträgt zwischen CHF 50.00 und CHF 150.00 (Stand 01.01.2017 CHF 75.00).
Für Hotels / Altersheime u. dgl. = 1 Grundgebühr und für jede weitere Einheit (1 Einheit = drei Zimmer) zusätzlich eine Grundgebühr.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 2.50 pro m³ Wasserverbrauch (Stand 01.01.2017 CHF 1.00).
- ³ Die jährliche Grundgebühr für Wohneinheiten mit Niederdruck beträgt zwischen CHF 150.00 und CHF 300.00 (Stand 01.01.2017 CHF 175.00).
- ⁴ aufgehoben
- ⁵ aufgehoben
- ⁶ aufgehoben, rückwirkend auf 1.1.2015

- ⁷ Die Verbrauchsgebühr für Abwasser durch Bezug ab Hydrant für Private wird gem. Art. 6.2 verrechnet, plus pauschal 1 Stundenansatz CHF 80.00 (Stand 1.7.2017) (Gebührenrahmen CHF 80.00 - CHF 150.00)
- ⁸ Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen.

Dieser Anhang tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2019 in Kraft.

Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2021 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. September 2020

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi

Gabriella Meili

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 38
vom 19.01.2021

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2018	01.01.2019	§ 2	ergänzt
13.12.2018	01.01.2019	§ 3	ergänzt
13.12.2018	01.01.2019	§ 4	ergänzt
13.12.2018	01.01.2019	§ 5	ergänzt
13.12.2018	01.01.2019	§ 6 Abs 4,5 und 6	aufgehoben
13.12.2018	01.01.2019	Genehmigungsvermerk	Geändert
10.09.2020	01.01.2021	§ 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.6, 4.6bis	Neue Gebühren
10.09.2020	01.01.2021	6.1, 6.3, 6.7	Neue Gebühren, Ergänzungen

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ 2	13.12.2018	01.01.2019	ergänzt
§ 3	13.12.2018	01.01.2019	egänzt
§ 4	13.12.2018	01.01.2019	ergänzt
§ 5	13.12.2018	01.01.2019	ergänzt
§ 6 Abs 4, 5 und 6	13.12.2018	01.01.2019	aufgehoben
Genehmigungsvermerke	13.12.2018	01.01.2019	Geändert
§ 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.6, 4.6bis	10.09.2020	01.01.2021	Neue Gebühren
6.1, 6.3, 6.7	10.09.2020	01.01.2021	Neue Gebühren, Ergänzungen